

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 7-8

Greifswald, den 30. August 2000

2000

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien III und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Liepgarten unter der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien II des Kirchenkreises Pasewalk	86	Nr. 7) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg vom 25. Juni 1999	94
Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung der EKD vom 5. April 2000	86	C. Personalmeldungen	96
Nr. 3) Urlaubsordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen ab 1. Januar 2000 und Durchführungsbestimmungen	87	D. Freie Stellen	96
Nr. 4) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000	88	E. Weitere Hinweise	
Nr. 5) Neuregelung des Spendenrechtes ab 1. Januar 2000	89	Nr. 8) Tagung der Lutherakademie Sonderhausen im Oktober 2000	99
Nr. 6) Kollektenplan für das Kalenderjahr 2001	91	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 9) Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern für die Sommersaison 2001	99
		Nr. 10) Neue Anschrift und Telefonnummer des Landeskirchlichen Archivs	100

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien III und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Liepgarten unter der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien II des Kirchenkreises Pasewalk

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien III und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung* der Kirchengemeinde Liepgarten unter der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien II des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien III stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Ueckermünde St. Marien III mit Grambin und der Kirchengemeinde Liepgarten unter der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien III wird aufgehoben.

§ 3

Die Kirchengemeinden Ueckermünde St. Marien III und Liepgarten werden mit der Kirchengemeinde Ueckermünde St. Marien II mit Rochow und Berndshof unter der Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien II dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Der Ort Grambin wird der Kirchengemeinde Ueckermünde St. Marien I zugeordnet.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Greifswald, den 31. Juli 2000

II/1 141-3.4. - 3/00

LS

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung der EKD vom 5. April 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 2.8.2000
Das Konsistorium

D II/2 125-1 - 6/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. April 2000, die mit Beschluss des Rates der EKD vom 26. Juni 2000 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt wurde.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD Seite 231) wird wie folgt geändert:

1.) In § 6 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für den Platz des nichtordinierten beisitzenden Mitglieds wählt die Synode zwei rechtskundige Mitglieder. Sie wirken nach Maßgabe des bei Beginn der Amtszeit für deren Dauer vom vorsitzenden Mitglied des Disziplinarhofes aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans an den Verfahren mit. Die Synode bestimmt, welches rechtskundige beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.“

2.) § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

3.) § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 5. April 2000

B e s c h l u s s

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Der Rat der Berlin, den 7. Juni 2000
Evangelischen Kirche der Union

Nr. 3) Urlaubsordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen ab 1. Januar 2000 und Durchführungsbestimmungen

III/3 220-16-3/00

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 25. Februar 2000 beschlossene Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum 1. Januar 2000 in Kraft trat.

Im Anschluss daran veröffentlichen wir die Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 11. April 2000. Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2000 in Kraft.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Urlaubsordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen

In Anwendung der vom Rat der EKU am 4. Februar 1998 beschlossenen Richtlinie wird für die Pommersche Evangelische Kirche gem. Art. 5 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz Pommersche Evangelische Kirche vom 17. November 1996 (ABl. Pommersche Evangelische Kirche 3-4/97 S. 56 f.) folgende Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen.

§ 1

(1) Urlaubsjahr für den Erholungsurlaub ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub soll bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Urlaub, der nicht innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr 42 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird. Die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes über Zusatzurlaub bleiben unberührt.

(2) Beginnt oder endet das Pfarrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Ergibt sich der Bruchteil eines Tages, so ist aufzurunden.

(3) Im Falle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand, besteht Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der ersten Jahreshälfte beginnt, und auf den vollen Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der zweiten Jahreshälfte beginnt. Bei einem Wechsel der Anstellungskörperschaft soll der Urlaub nach Möglichkeit entsprechend der jeweiligen Zeitdauer des Dienstes während des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(5) Zeiten einer Heilkur, bei der die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorliegen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 3

(1) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(2) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen. Eine Verbindung des Urlaubs mit Abwesenheiten nach § 50 PfdG ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

§ 4

(1) Die Erteilung von Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte dringend erforderlich wird. Aufwendungen, die der oder dem Betroffenen durch den Widerruf entstehen, können bis zur Höhe der nach dem Reisekostenrecht zu zahlenden Beträge erstattet werden.

(2) Wird die Hinausschiebung oder das Abbrechen erteilten Urlaubs beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Arbeitskraft der oder des Beantragenden nicht gefährdet wird.

§ 5

Für die Erteilung von Sonderurlaub finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende oder sinngemäße Anwendung.

§ 6

(1) Diese Urlaubsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen dazu erlässt das Konsistorium.

Die Kirchenleitung
gez. Berger
Vorsitzender

Greifswald, den 15. Februar 2000

**Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung
für Pfarrerinnen und Pfarrer
vom 25. Februar 2000**

Auf Grund des § 6 (2) der Urlaubsordnung vom 25. Februar 2000 wird zur Durchführung der Urlaubsordnung Folgendes bestimmt:

**§ 1
(zu § 2 (2) der Urlaubsordnung)**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub mindert sich für jeden vollen Monat eines Erziehungsurlaubes um ein Zwölftel des Jahresurlaubes.

§ 2 (2) Satz 2 der Urlaubsordnung gilt entsprechend.

**§ 2
(zu § 3 (1) der Urlaubsordnung)**

(1) Zuständig für die Erteilung des Urlaubs ist die Superintendentin oder der Superintendent, bei diesem sowie bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen das Konsistorium.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten machen der Pröpstin oder der Propst Mitteilung von dem beim Konsistorium beantragten Urlaub.

**§ 3
Sonderurlaub zur Teilnahme an
Fortbildungsveranstaltungen
(zu § 5 der Urlaubsordnung)**

(1) Für die Teilnahme an kirchlichen Tagungen, die der Fortbildung dienen sowie für sonstige Fortbildungsmaßnahmen kann, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, von den nach § 2 Zuständigen Dienstbefreiung erteilt werden. Übersteigt der beantragte Sonderurlaub im Jahr mehr als 14 Tage, so ist für die Erteilung der Dienstbefreiung das Konsistorium zuständig.

(2) einer Dienstbefreiung bedarf es nicht, wenn der Dienstauftrag zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme vom Konsistorium oder von der Kirchenleitung erteilt worden ist.

**§ 4
Sonderurlaub aus besonderen Anlässen
(zu § 5 der Urlaubsordnung)**

(1) Den Ordinierten kann zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte und zur Teilnahme an Tagungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen sowie zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen Sonderurlaub erteilt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einer Dienstbefreiung bedarf es nicht, wenn der Sonderurlaub zur Wahrnehmung eines kirchlichen Wahlamtes erforderlich ist oder der Dienstauftrag zur Teilnahme an der Tagung oder sonstigen Veranstaltung von der Kirchenleitung oder dem Konsistorium erteilt worden ist.

(3) Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen kann nach den für Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen gewährt werden

(vergl. § 12 (3) der Sonderurlaubs-VO (SUrIV) vom 25. April 1997 - BGBl. I S. 978).

§ 5

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Der bis zum 30. April 2000 bereits gewährte oder angetretene Urlaub richtet sich nach den bis dahin geltenden Bestimmungen.

Greifswald, den 11. April 2000

Das Konsistorium

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 4) Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000

EK
D I/2 283-16.4 - 14/00 Greifswald, den 23. August 2000

Nachstehend veröffentlichen wir die „Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000“.

Gez. Harder
Konsistorialpräsident

**Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz
zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Pommerschen Evangelischen Kirche
vom 25. Februar 2000**

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 beschließt die Kirchenleitung nach Abstimmung mit dem Synodalausschuss Kinder - Jugend - Bildung und nach Anhörung der Kirchenkreise die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 2

Die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises unterstützt die Gemeindeglieder bei der Erstellung der Konzeption.

Zu § 3 (1)

(1) Der Kirchenkreis richtet sich für die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit kreiskirchliche Stellen ein. Diese werden in der Regel hauptamtlich besetzt.

(2) Die Aufgaben der Kinderarbeit und die Aufgaben der Jugendarbeit werden bei der Besetzung der Arbeitsstelle des Kirchenkreises in gleicher Weise berücksichtigt.

(3) Die kreiskirchliche Arbeitsstelle kooperiert eng mit der Schulpfarrerin/dem Schulpfarrer und den anderen kinder- und jugendbezogenen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis. Sie bezieht die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenmusik, der evangelischen Kindertagesstätten und evangelischen Schulen, der evangelischen Familienbildungseinrichtungen und evangelischen Jugendhilfeeinrichtungen, der schulbezogenen Arbeit und des Religionsunterrichts in ihre Arbeit ein.

(4) Der Kreiskirchenrat beruft die Leiterin/den Leiter der Arbeitsstelle nach Anhörung der Mitglieder der Arbeitsstelle.

(5) Die kreiskirchliche Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kreiskirchenrat zu genehmigen ist.

(6) Der Kirchenkreis plant die erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Arbeitsstelle im Haushalt des Kirchenkreises ein.

Zu § 3 (2)

Die Fachaufsicht über die Kindertagesstätten soll dem Diakonischen Werk übertragen werden.

Zu § 3 (4)

In den Ausschuss ist eine angemessene Zahl von Jugendlichen zu berufen. Die Mitglieder der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sind Mitglieder des Ausschusses.

Zu § 4 (1)

(1) Bei der Aufstellung des Stellenplans für das Amt für Kinder- und Jugendarbeit (im folgenden AKJ) werden die Aufgaben der Kinderarbeit und die Aufgaben der Jugendarbeit in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Von den Stelleninhaberinnen und -inhabern in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit wird eine Mindestqualifikation erwartet, die Fachhochschulniveau entspricht.

(3) Die Stellenbesetzung wird in der Regel durch eine Kommission vorbereitet, die von der Kirchenleitung berufen wird. Dieser Kommission sollen Vertreter der Kinderarbeit, der Jugendarbeit, der Kirchenkreise, des Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit der Landessynode, der Kirchenleitung und des Konsistoriums angehören.

(4) Die Entscheidung über die Besetzung der Stellen der Referentinnen bzw. Referenten im AKJ und die Leitung des AKJ trifft die Kirchenleitung.

Zu § 4 (2)

(1) Das AKJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Konsistorium zu genehmigen ist.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das AKJ liegt beim Konsistorium.

(3) Der Haushalt des AKJ wird als Nebenhaushalt zum landeskirchlichen Haushalt geführt.

(4) Die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsansätze liegt bei der Leiterin/dem Leiter des AKJ.

(5) Das Konsistorium veranlasst regelmäßig die Kassen- und Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle.

Zu § 4 (5)

Das AKJ arbeitet bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eng mit den kreiskirchlichen Arbeitsstellen und mit dem TPI zusammen.

Greifswald, den 25. Februar 2000

Nr. 5) Neuregelung des Spendenrechtes ab 1. Januar 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 15. August 2000
Das Konsistorium

D II/2 480 - 11/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Rundverfügung an die Gemeindegemeinderäte und Kirchenverwaltungsämter unserer Landeskirche vom 25. Juli 2000 zur Neuregelung des Spendenrechtes ab 1. Januar 2000, die durch die Änderung der Einkommensteuereinführungsvorordnung vom 10. Dezember 1999 notwendig wurde.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Neuregelung des Spendenrechtes

Durch die Änderung der Einkommensteuereinführungsvorordnung vom 10. Dezember 1999, BGBl. S. 2413 ist mit Wirkung zum 1. Januar 2000 das Spendenrecht geändert worden.

Damit verbunden ist, dass verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen, bisher Spendenbestätigungen, zu verwenden sind.

Spendenbestätigungen nach bisheriger Art konnten nur noch bis zum 30. Juni 2000 verwendet werden.

Unter Bezugnahme auf Informationen aus dem Steuerreferat des EKD-Kirchenamtes vom 12. Juli 2000, zu einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 2. Juni 2000, in dem wichtige Hinweise für die Verwendung der verbindlichen Muster gegeben werden, übersenden wir Ihnen anliegend ein für die kirchlichen Körperschaften zu verwendendes Muster.

Dazu geben wir Ihnen aus dem o. a. Schreiben des BMF noch folgende Hinweise:

1. Die Empfänger von Zuwendungen (Spenden) sind berechtigt, die Zuwendungsbestätigung anhand der amtlich vorgeschriebenen Muster selbst herzustellen. In die auf den eigenen Bedarf abgestimmten Zuwendungsbestätigungen müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.

Dies ist in dem beigefügten Muster berücksichtigt.

2. In dem beigefügten Muster musste grundsätzlich die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen beibehalten werden. Zusätze im Text sind nicht zulässig.

3. Das Muster bezieht sich auf Geldspenden.

Bei Sachspenden sind auf der Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen, z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw..

Die in dem Muster für eine Sachspende nicht zutreffenden Sätze

sind zu streichen. Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, dann ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat.

4. Auf der Zuwendungsbestätigung selbst dürfen weder Danksagungen noch Werbung für die Ziele der Einrichtung angebracht werden. Es wäre aber möglich, entsprechende Texte auf der Rückseite aufzudrucken.

Vom EKD-Kirchenamt wird noch auf Folgendes besonders hingewiesen:

§ 50 der Einkommenssteuerverordnung berücksichtigt noch nicht die modernen Formen der Geldüberweisung. Nach der jetzigen Fassung des Verordnungstextes müssen steuerbegünstigte Körperschaften auch eine Zuwendungsbestätigung für Spenden unter 100,- DM ausstellen. Dies bedeutet, dass in all den Fällen, in denen entweder Spender ihre eigenen Überweisungsträger oder die elektronischen Formen der Geldüberweisung nutzen, eine Zuwendung auch dann bestätigt werden muss, wenn weniger als 100,- DM Zuwendung überwiesen werden.

Bei Bedarf kann das Schreiben des BMF vom 2. Juni 2000 bei uns abgerufen werden.

Harder

Konsistorialpräsident

Ev. Kirchengemeinde (bei Ausstellung durch Kirchengemeinde)
oder

Kirchliches Verwaltungsamt
für Ev. Kirchengemeinde (bei Ausstellung durch KVA)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern DM

in Buchstaben DM

Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für kirchliche Zwecke verwendet wird.
Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Stempel

Ort, Datum _____

Unterschrift des Zuwendungsempfängers/der kassenführenden Stelle

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nr. 6) Kollektenplan für das Kalenderjahr 2001

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 5. Juli 2000
Das Konsistorium
B/2 406-3-13/2000

Nachstehender Kollektenplan für das Jahr 2001, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 23. Juni 2000 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dieses nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz nach der Predigt.

Die Erträge der Opfersonntage sind im Jahr 2001 für **Orgelbeihilfen in unserer Landeskirche**

bestimmt.
Hierzu ergeht noch eine besondere Mitteilung.

Opfersonntage 2001: 14. Januar 2001
25. Februar 2001
13. April 2001
27. Mai 2001
15. Juli 2001
2. September 2001
7. Oktober 2001
11. November 2001

Die für die Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten und die Erträge der Opfersonntage sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmungen an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats in die Landeskirche weiter. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluss so schnell wie möglich abzuführen. (Hierzu wird auf die Ausführungen im § 65 (6) der Vwo verwiesen - Amtsblatt PEK 9/10 1999).

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Kollektenplan für das Kalenderjahr 2001

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zeitpunkt der Sammlung</i>	<i>Zweck der Sammlung</i>	<i>OS</i>
1.	Neujahr 1. Januar 2001	Für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche	
2.	Epiphaniastag 6. Januar 2001	Für die Aktion Sühnezeichen	
3.	1. Sonntag nach Epiphania 7. Januar	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
4.	2. Sonntag nach Epiphania 14. Januar 2001	Für die Alten- und Behindertenarbeit (DW-LV)	OS
5.	3. Sonntag nach Epiphania 21. Januar 2001	Für die ökumenische Arbeit	
6.	4. Sonntag nach Epiphania 28. Januar 2001	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
7.	Letzter Sonntag nach Epiphania 4. Februar 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
8.	Sonntag Septuagesimä 11. Februar 2001	Für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (DW-LV)	
9.	Sonntag Sexagesimä 18. Februar 2001	Für die Kindergärten	
10.	Sonntag Estomihi 25. Februar 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
11.	Sonntag Invokavit 4. März 2001	Für Hoffnung für Osteuropa	
12.	Sonntag Reminiszere 11. März 2001	Für besondere Aufgaben der EKV	
13.	Sonntag Okuli 18. März 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
14.	Sonntag Lätare 25. März 2001	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	
15.	Sonntag Judika 1. April 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	

Fortsetzung Kollektenplan für das Kalenderjahr 2001

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zeitpunkt der Sammlung</i>	<i>Zweck der Sammlung</i>	<i>OS</i>
16.	Sonntag Palmarum 8. April 2001	Für das Frauenwerk	
17.	Karfreitag 13. April 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	OS
18.	Ostersonntag 15. April 2001	Für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche	
19.	Ostermontag 16. April 2001	Für die Kriegsgräberfürsorge	
20.	Sonntag Quasimodogeniti 22. April 2001	Für die Migrationsarbeit (DW-LV)	
21.	Sonntag Misericordias Domini 29. April 2001	Für besondere Aufgaben der EKU	
22.	Sonntag Jubilate 6. Mai 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
23.	Sonntag Kantate 13. Mai 2001	Für die Posaunenarbeit	
24.	Sonntag Rogate 20. Mai 2001	Für die Hospizarbeit (DW-LV)	
25.	Himmelfahrt 24. Mai 2001	Für die Kirchentagsarbeit in unserer Landeskirche	
26.	Exaudi 27. Mai 2001	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	OS
27.	Pfingstsonntag 3. Juni 2001	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
28.	Pfingstmontag 4. Juni 2001	Für die Fachberatung der Beratungsstellen (DW-LV)	
29.	Trinitatissonntag 10. Juni 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
30.	1. Sonntag nach Trinitatis 17. Juni 2001	Für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)	
31.	2. Sonntag nach Trinitatis 24. Juni 2001	Für das Diakonische Werk der EKD	
32.	3. Sonntag nach Trinitatis 1. Juli 2001	Für die ökumenische Arbeit	
33.	4. Sonntag nach Trinitatis 8. Juli 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
34.	5. Sonntag nach Trinitatis 15. Juli 2001	Für ein freiwilliges soziales Jahr (DW-LV)	OS
35.	6. Sonntag nach Trinitatis 22. Juli 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
36.	7. Sonntag nach Trinitatis 29. Juli 2001	Für die Ausbildung der Vikare	
37.	8. Sonntag nach Trinitatis 5. August 2001	Für die Hauptbibelgesellschaft	
38.	9. Sonntag nach Trinitatis 12. August 2001	Für besondere Aufgaben der EKU	
39.	10. Sonntag nach Trinitatis 19. August 2001	Für Kirche und Judentum	
40.	11. Sonntag nach Trinitatis 26. August 2001	Für Glockenbeihilfen in unserer Landeskirche	
41.	12. Sonntag nach Trinitatis 2. September 2001	Für die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD	OS
42.	13. Sonntag nach Trinitatis 9. September 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
43.	14. Sonntag nach Trinitatis 16. September 2001	Für die Kindergärten	

Fortsetzung Kollektenplan für das Kalenderjahr 2001

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zeitpunkt der Sammlung</i>	<i>Zweck der Sammlung</i>	<i>OS</i>
44.	15. Sonntag nach Trinitatis 23. September 2001	Für die Martin-Schule Greifswald	
45.	16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 30. September 2001	Die Kirchengemeinden beschließen für ein „soziales Vorhaben außerhalb der Kirchengemeinde“	
46.	17. Sonntag nach Trinitatis 7. Oktober 2001	Für den Lutherischen Weltdienst	
47.	18. Sonntag nach Trinitatis 14. Oktober 2001	Für die Gefährdetenarbeit (DW-LV)	
48.	19. Sonntag nach Trinitatis 21. Oktober 2001	Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)	
49.	20. Sonntag nach Trinitatis 28. Oktober 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
50.	Reformationstag 31. Oktober 2001	Für das Gustav-Adolf-Werk	
51.	21. Sonntag nach Trinitatis 4. November 2001	Für die Suchtarbeit (DW-LV)	
52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11. November 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	OS
53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 18. November 2001	Für ehrenamtliche Arbeit in der Diakonie (DW-LV)	
54.	Buß- und Betttag 21. November 2001	Für besondere Aufgaben der EKV	
55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 25. November 2001	Für die Telefonseelsorge	
56.	1. Advent 2. Dezember 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
57.	2. Advent 9. Dezember 2001	Für die Kindergärten	
58.	3. Advent 16. Dezember 2001	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
59.	4. Advent 23. Dezember 2001	Für das Frauenwerk	
60.	Heiligabend 24. Dezember 2001	Brot für die Welt	
61.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2001	Für die Ausbildung der Vikare	
62.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2001	Für die ökumenische Arbeit	
63.	Sonntag nach Weihnachten 30. Dezember 2001	Für die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft	
64.	Silvester 31. Dezember 2001	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 7) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg vom 25. Juni 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 17. Juli 2000
Das Konsistorium

II/1 450-1 - 18/00

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz - BbgKiStG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251).

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz - BbgKiStG) vom 25. Juni 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Besteuerungsrecht und persönliche Steuerpflicht

(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften), können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern aufgrund eigener Steuerordnungen (Kirchensteuern) erheben.

(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Brandenburg haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz,
4. Kirchgeld (Ortskirchensteuer),
5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Die Festsetzung von Höchstbeträgen ist zulässig.

(3) Die Ortskirchensteuer gemäß Absatz 1 Nr. 4 und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 1 Nr. 5 können nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die kirchlichen Steuerordnungen.

(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei Ehegatten

(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte des Betrags erhoben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage. Werden die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe zusammenveranlagt, ist die Kirchensteuer auf den Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu erheben, der auf den der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten entfällt. Die gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs (§ 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 4

Berücksichtigung von Kindern

Sind Kinder gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, ist der Berechnung der Kirchensteuer gemäß § 2

Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes in allen Fällen die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, sind bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Kinderfreibeträge gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Abgabenordnung oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Besteht in Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle zur Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und das Verfahren dazu einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt bestimmen.

§ 6

Staatliche Anerkennung

Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie deren Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der obersten Finanzbehörde des Landes in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Beschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend weiter anzuwenden.

§ 7

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich des § 8 von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften verwaltet. Auf Anforderung werden die zuständigen Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften die Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.

(2) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die oberste Finanzbehörde des Landes den Finanzbeamten zu übertragen. Die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz und die Bemessung der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind. Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Entschädigung wird zwischen der Landesregierung und den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften vereinbart.

(3) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, finden auf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) die Vorschriften für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, wenn in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist. Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Brandenburg haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(4) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet, aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die

Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die Kirchensteuer getroffen. Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(5) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Brandenburg, jedoch innerhalb der Bundesrepublik liegt, ordnet die oberste Finanzbehörde des Landes die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die gegenüber diesen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, sofern sie im Land Brandenburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte im Land Brandenburg entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag des Arbeitnehmers vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

§ 9

Vollstreckung

Wird die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst verwaltet, wird sie auf Antrag und gegen Erstattung der entstehenden Kosten von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder, soweit kommunale Stellen die Maßstabsteuer einziehen, von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vollstreckt.

§ 10

Rechtsbehelfe

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamts, ist vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheids die zuständige kirchliche Stelle zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 1999 zufließen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) außer Kraft.

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Potsdam, den 25. Juni 1999

Dr. Herbert Knoblich

C. Personalmeldungen

In den Probedienst entsandt:

Axel **Prüfer**, Richtenberg, Kirchenkreis Demmin,
zum 1. September 2000

Jochen **Weber**, Ueckermünde, Kirchenkreis Pasewalk,
zum 1. September 2000

Berufen:

Pfarrer Frank **Sattler**
ab 1. Juli 2000 in die Schulpfarrstelle Pasewalk (50%)

Ruhestand:

Herr Oberkonsistorialrat Dr. Walter **Nixdorf**
wird zum 1. Juli 2000 in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Juli 2000 Versetzung in den Ruhestand
Pfarrerinnen Eva-Maria **Lehnert**.

D. Freie Stellen

Pfarrstellenausschreibung

Die 50% Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Teterin/Blesewitz** ist in Verbindung mit einer 50% Jugendpfarrstelle sofort zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Teterin/Blesewitz, westlich von Anklam gelegen, sucht zum sofortigen Dienstantritt eine(n) Pfarrer(in), der/die bereit ist, auf dem Lande zu leben und zu arbeiten.

Die Gemeinde hat 520 Gemeindeglieder in acht kleinen Dörfern. Es gibt fünf Predigtstellen (z.T. mit 14-tägigem Gottesdienst). Dienstsitz ist Teterin. Die Pfarrwohnung im 1995 sanierten Pfarr- und Gemeindehaus bietet ausreichend Platz auch für eine große Familie.

Er/sie sollte besonders Seelsorge und Besuchsdienst mit Freude und Ausdauer wahrnehmen und dabei helfen, dass die bis vor kurzem drei Kirchengemeinden zu einer werden. Stützen kann er/

sie sich auf eine Katechetin, die seit Jahren in der Gemeinde arbeitet, und auf einen engagierten Gemeindegliedernden, der die Vakanzzeit durchgetragen hat und gerne länger mit einem Seelsorger bzw. einer Seelsorgerin zusammenarbeiten möchte. Die Pfarrstelle ist durch Gemeindegliederwahl zu besetzen.

Die Gemeindegliederpfarrstelle ist mit einer 50% kreiskirchlichen Jugendpfarrstelle verbunden. Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer soll in der Region Anklam regelmäßig die Jungen Gemeinden besuchen, die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit begleiten, beraten und unterstützen und übergemeindliche Jugendveranstaltungen und Rüstzeiten anbieten, vorbereiten und anleiten. Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer arbeitet in der im Aufbau befindlichen Arbeitsstelle für die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Greifswald mit und vertritt die Evangelische Jugendarbeit in der regionalen kirchlichen und politischen Öffentlichkeit.

Für eine/n engagierte/n, bewegliche/n und teamfähige/n Pfarrer/in mit viel Interesse daran, gemeindenaher innerkirchlicher und offener Jugendarbeit auf dem Lande und in der Kreisstadt Anklam fortzuführen und zu ergänzen, gibt es eine Fülle von Herausforderungen.

Bewerbungen erfolgen über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche an den Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates, Jürgen Meyer, Dorfstraße 27, 17392 Teterin, Tel. (0 39 71) 21 02 10.

Nachfragen sind auch möglich bei der Vakanzverwalterin Pn. Beate Otto, Dorfstraße 75, 17392 Spantekow, Tel. (03 97 27) 2 03 69 oder bei Jugendpfarrer Bodo Winkler, Dorfstraße 42, 17391 Liepen, Tel. (03 97 21) 5 22 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 25. September 2000

Ausschreibung für die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes im Kirchenkreis Lübeck

Im Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes vakant und ist zum 1. September 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Kirchenkreissynode. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Zum Kirchenkreis Lübeck gehören 28 Kirchengemeinden, davon eine im Lauenburgischen, sowie Dienste und Werke. Zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im Kirchenkreis Lübeck zählen 123.000 Christen bei zur Zeit 65 besetzten Pfarrstellen.

Wir suchen eine Person mit pfarramtlicher Erfahrung, seelsorgerische Kompetenz, theologischem Profil, diakonischer und ökumenischer Ausrichtung.

Kreativität, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsgeschick und Entscheidungsfreude sowie Führungs- und Durchsetzungsvermögen sind Voraussetzungen, um die anstehenden strukturellen Veränderungen im Kirchenkreis und der nordelbischen Kirche weiterzuentwickeln.

Kreativität, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsgeschick und Entscheidungsfreude sowie Führungs- und Durchsetzungsvermögen sind Voraussetzungen, um die anstehenden strukturel-

len Veränderungen im Kirchenkreis und der nordelbischen Kirche weiterzuentwickeln.

Die Repräsentanz des Kirchenkreises gegenüber der Hansestadt Lübeck ist wahrzunehmen.

Die mit dem pröpstlichen Amt verbundene Pfarrstelle ist in St. Marien zu Lübeck angesiedelt, der Rats- und Bürgerkirche am Markt im Zentrum der Stadt. Die St. Marien-Gemeinde hat 2.378 Gemeindeglieder bei insgesamt 2,5 Pfarrstellen. Neben der Gemeindegliederarbeit steht die stadtkirchliche Arbeit im Vordergrund sowie eine kirchenmusikalische Tradition auf hohem Niveau. Die Pröpstin oder der Propst betreut keinen eigenen Gemeindebezirk. Die St. Marienkirche ist Predigtstelle der Pröpstin oder des Propstes.

Es erwartet Sie ein geräumiges Pastorat in der Nähe der Innenstadt und in unmittelbarer Nähe zur Kirchenkanzlei, dem Verwaltungssitz des Kirchenkreises.

Das Büro für die Pröpstin oder den Propst befindet sich in der Kirchenkanzlei, dem eine Referenten- (50%) und eine Sekretärinnenstelle angeschlossen sind (75%).

Die Pfarrstelle wird mit A 13/A 14 besoldet und einer Zulage nach A 16, die nach zehn Jahren ruhegehaltstfähig wird.

Die Hansestadt Lübeck zählt 215.000 Einwohner. Alle Schularten sind am Ort.

Ihre aussagefähige Bewerbung einschließlich eines maschinengeschriebenen tabellarischen Lebenslaufes richten Sie bitte über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald; an den Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Karl-Ludwig Kohlwege, Bischofskanzlei, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erhalten Sie durch Bischof Kohlwege, Tel. (04 51) 79 02-1 03, Propst Dr. Hasselmann, Tel. (04 51) 79 02-1 05, Pastor Brauer (Stellvertreter des Propstes) Tel. (04 51) 80 12 77 oder unter www.kirchenkreis-luebeck.de.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 2000; 24.00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst für eine Pfarrstelle in Tansania

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Tansania - Südwest Diözese - sucht durch Vermittlung des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) umgehend eine Abteilungsleiterin / einen Abteilungsleiter für christliche Erziehung und Mission / Evangelisation.

Die Stelle ist mit einer Pastorin / einem Pastor zu besetzen, die/der die Bewerbungsfähigkeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung und den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit in Absprache mit der Ev.-Lutherischen Kirche in Tansania.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aktivitäten der Diözese zu koordinieren,
- Seminare für Lehrer und Evangelisten durchzuführen,
- Tauf- und Konfirmationsunterricht zu begleiten,
- Unterrichtsmaterialien zu erstellen,
- Haushaltspläne für die zwei Abteilungen zu erstellen,
- Kontakte zur ELCT und zum Christian Council of Tansania zu pflegen.

Die Südwest-Diözese ist mit 27.698 (1998) konfirmierten Christen die fünftkleinste ELCT-Diözese. Für sie ist ein internationaler Dialogpartner sehr wichtig. Eine langjährige Partnerschaft besteht zum Kirchenkreis Oldenburg. Eine Bewerbung aus diesem Kirchenkreis wäre wünschenswert. Zur Zeit gibt es keine weiteren überseeischen Mitarbeitenden in der Diözese. Die Südwest-Diözese liegt in einem bergigen, malariefreien Gebiet ganz im Südwesten Tansania.

Für die Tätigkeit werden gute englische Kenntnisse vorausgesetzt sowie Wertschätzung gemeindlichen Lebens mit Einfühlungsvermögen und Respekt für fremde Menschen und Traditionen. Die Besoldung richtet sich nach den hiesigen Bestimmungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vor Aufnahme der Tätigkeit bietet das NMZ Gelegenheit zur Vervollkommnung englischer Sprachkenntnisse und zum Erlernen der Landessprache Kiswaheli in einem viermonatigen Vorbereitungs- und Sprachkurs in Tansania.

Bewerbungen mit ausführlichem, handschriftlichen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, über den Vorstand des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Dr. Joachim Wietzke, Tel. (0 40) 88 18 12 01 und der Theologische Referent des Afrika-Referats des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Michael Hanfstängl, Tel. (0 40) 88 18 13 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2000, 24.00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung Kirchengemeinde Trappenkamp

In der Kirchengemeinde Trappenkamp im Kirchenkreis Plön wird nach Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Trappenkamp ist eine interessierte, offene Gemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern (5.600 Einwohner). Zur Gemeinde gehören eine ev. Kindertagesstätte, eine gut eingespielte Frauenarbeit mit einem kreativen Leitungsteam, ein Seniorenkreis, ein Kirchenchor und eine Pfadfindergruppe.

- Wir wünschen uns ein Pastorenehepaar oder eine/n Pastor/in, die/der bereit ist/sind, langfristig mit der Gemeinde zu leben, die

geistliche Verantwortung für die Gemeinde zu übernehmen und dabei unterschiedliche Meinungen und Menschen mit auf den Weg zu nehmen.

- Wichtig ist für uns auch die kollegiale Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und dem Kirchenvorstand sowie die Unterstützung der Ehrenamtlichen. Die vorhandene Arbeit soll fortgesetzt werden, doch neue Impulse und eigene Akzente sind erwünscht, besonders in der Gestaltung des Gottesdienstes.

- Ein neu zu belebender Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien.

- Der Kirchenvorstand erwartet, dass die/der Bewerber/in Kompetenz in der Gemeindeleitung und organisatorisches Geschick mitbringt.

- wünschenswert wäre eine Beteiligung an der kirchenmusikalischen Arbeit (Orgel/Chor).

- Kirchengemeinde und Kirchenvorstand freuen sich auf eine/n Neue/n, die/der Lust und Mut hat, auf die Menschen in ihrem Lebenszusammenhang zuzugehen und ihnen aus unserem christlichen Glauben heraus Hilfe zu geben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Helga Eckert, Königsberger Straße 11, 24610 Trappenkamp, Tel. (0 43 23) 41 16, Herr Pastor Bruno Vahl, Gablonzer Straße 15, 24610 Trappenkamp, Tel. (0 43 23) 26 65, sowie Herr Propst Jörgen Sontag, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz, Tel. (0 43 42) 3 07 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 26. September 2000, 24.00 Uhr.

Auslandsdienst in Athen

Die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland, Dienstsitz Athen, sucht zum 1. November 2001 für 6 Jahre **eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer** (Stellenteilung ist möglich) für die vielfältigen Aufgaben in ihrer Gemeinde, die Griechenland südlich von Volos und die Inseln umfasst.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

- ökumenischer Offenheit,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht (bis zu 8 Wochenstunden) an der Deutschen Schule Athen (führt zum Abitur).

Ein Führerschein Klasse 3 ist für den Dienst erforderlich. Eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Ein Sprachkurs in Neugriechisch wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III,
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover,
Tel. (05 11) 27 96-1 26, Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 2000 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Februar 2001

einen ordinierten Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin

für den Dienst an der **Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile.**

In der kleinen, aufgeschlossenen Gemeinde spielt der Gottesdienst, der im Wechsel in deutscher und spanischer Sprache stattfindet, eine zentrale Rolle.

Gewünscht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit Gemeindefahrung, der / die sich

- gerne auf persönliche Kontakte mit Gemeindemitgliedern einlässt,
- für die Arbeit mit Kindern im Haupt- und Kindergottesdienst offen und erfahren ist,
- sich in kreativer Weise in Gruppen und Veranstaltungen einbringt,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der sozialdiakonischen Einrichtungen der Gemeinde (2 Kindertagesstätten in Armenvierteln) begleitet.

Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein im sozialen und politischen Bereich kontrastreiches Land erwartet sowie die Bereitschaft, sich über die Gemeindefahrung hinaus in die gesamtkirchliche Arbeit einzubringen.

Ein Kursus in spanischer Sprache wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Besetzung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Chile. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindefahrung und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist ist der 15. August 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover,
Tel. (05 11) 27 96-2 27 und 2 28, Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Tagung der Lutherakademie Sondershausen im Oktober 2000

Die nächste Tagung der Luther-Akademie Sondershausen wird als gemeinsame Tagung mit der Luther-Akademie Ratzeburg vom 9.-11. Oktober 2000 in Eisenach auf dem Hainstein stattfinden. Hierzu wird herzlich eingeladen.

Thema: Schöpfungsglaube - von der Biothek herausgefordert

Anmeldung richten Sie bitte an den Wissenschaftlichen Leiter, Herrn Prof. Dr. Udo Kern, Borsigstr. 5, 10115 Berlin, Tel. (0 30) 2 81 11 50.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 9) Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern für die Sommersaison 2001

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 24.8. 2000
Das Konsistorium

D I/3 396 - 14/00

Nachstehend weisen wir auf ein Angebot des Kur- und Urlauberseelsorgedienstes Bayern für die Sommersaison 2001 hin.

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkshirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von 504,- DM bis 644,- DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:
Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer
Postfach 20 07 51, 80007 München
Fax (0 89) 54 91 63 67.

Bewerbungen müssen spätestens am 24. November 2000 vorliegen.

**Nr. 10) Neue Anschrift und Telefonnummer des Landeskirchlichen
Archivs**

Das landeskirchliche Archiv ist umgezogen in die Rudolf-Peters-
hagen-Alle 3, 17489 Greifswald.

Unter folgenden Telefonnummern ist das Archiv zu erreichen:

Telefon (0 38 34) 57 25 32 und (0 38 34) 57 25 33

Telefax (0 38 34) 57 25 36.